Sammlung Parteischiedsgerichtsentscheidung
Institut für Deutsche und Internationales
Parteienrecht und Parteienforschung

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Bundesschiedskommission

Beschluß

In dem
Parteiordnungsverfahren
10/1999/P

auf Antrag

des **SPD-Bezirks** [redacted] vertr. durch den Vorsitzenden [redacted]

- Antragsteller und Berufungsgegner -

Bevollmächtigt:
[redacted]

gegen

[redacted]

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 4. Februar 2000 in Berlin unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

1. Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission I des Bezirks [redacted] vom 25. Oktober 1999 wird zurückgewiesen.

2. Es wird festgestellt, daß [...] – nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Willy-Brandt-Haus
Wilhelmstr. 141
10963 Berlin
Postanschrift:
10911 Berlin

Telefon (030) 259 91-0
Telefax (030) 259 91-410
Telegramm-Adresse:
Sopade Berlin

Landesbank Berlin
BIZ 100 500 00
Konto 66 0000 9606

BfG Bank AG **Berlin**
BIZ 100 101 11
Konto 1000 435 800

Gründe:

I.

Der im Jahre [...]geborene Antragsgegner war am 8. Oktober 1982 in die SPD eingetreten. Er gehörte dem Ortsverein-im Unterbezirk-an und war über mehrere Jahre im Rat der Gemeinde- für die SPD kommunalpolitisch tätig, zuletzt als stellvertretender Fraktionsvorsitzender.

Am 19. Oktober 1998 wählte die Mitgliederversammlung des Ortsvereins nicht den Antragsgegner, der sein Interesse an einer Kandidatur im Vorfeld bekundet hatte, sondern eine andere Person als Bürgermeisterkandidaten für die am 12. September 1999 stattfindende Kommunalwahl. Der Antragsgegner nahm an dieser Versammlung nicht teil und stellte sich nicht dem Votum der Mitglieder. Der von der SPD unterstützte Kandidat wurde später im ersten Wahlgang gewählt.

Mit Schreiben vom 10. August 1999 teilte der Antragsteller dem Antragsgegner seinen am 6. August 1999 auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 SchiedsO gefaßten Beschluß mit, das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft anzuordnen; dieser Beschluß ging auf einen entsprechenden Antrag des Unterbezirks-zurück, der wiederum vom Ortsverein-initiiert war. Zur Begründung wurde angegeben, daß man durch Schreiben des Unterbezirks vom 28. Juni 1999 und durch einen Artikel in den Westfälischen Nachrichten vom 1. Mai 1999 und der Zeitung vom 17. Juni 1999 zur Kenntnis genommen habe, daß der Antragsgegner als unabhängiger Kandidat gegen den vom SPD Ortsverein aufgestellten Kandidaten für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters kandidiere,

Dieser Antrag galt nach § 19 Abs. 1 SchiedsO zugleich als Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens, in dem der Antragsteller beantragte,

den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner trat diesem Antrag entgegen und machte insbesondere geltend, er habe sich bereits am 24. März 1998 gegenüber der seinerzeit vom Ortsverein bestellten Findungskommission als Interessent für eine Kandidatur offenbart. Die innerparteiliche Kandidatenauswahl sei dann in seinen Augen unbefriedigend verlaufen und habe mit einem Vorstandsbeschluß geendet, die Findungskommission zu beauftragen, eine geeignete, der Partei nahestehende Person für die Bürgermeisterkandidatur außerhalb der Partei zu gewinnen. Ihm gegenüber seien deutliche Vorbehalte geäußert worden. Schließlich sei auf der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 1998 ein anderer - parteiloser - Kandidat ausgewählt worden. Er habe dann im April 1999 seine Kandidatur als unabhängiger Bewerber angekündigt; dabei aber deutlich gemacht, daß die SPD-Mitgliedschaft mit der Wahl nichts zu tun habe. Er habe lediglich von einer ihm nach Recht und Gesetz offenstehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Nachdem der Antragsteller mit Schreiben vom 5. und der Antragsgegner mit Schreiben vom 6. September 1999 ausdrücklich ihr Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt hatten, entschied die Schiedskommission des SPD-Bezirks am 25. Oktober 1999, den Antragsgegner nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 SchiedsO aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auszuschließen; gleichzeitig wurde die Sofortmaßnahme nach § 19 Abs. 5 SchiedsO erneut angeordnet. Zur Begründung ist im

wesentlichen ausgeführt, der Antragsgegner habe, nachdem sich die Partei vor Ort für einen anderen Kandidaten ausgesprochen habe, durch seine Kandidatur *als* unabhängiger Bewerber für das Amt des Bürgermeisters vorsätzlich gegen Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen. Dadurch sei für die Partei schwerer Schaden entstanden. Es bleibe dem Antragsgegner zwar unbenommen, als unabhängiger Bewerber anzutreten, dies sei jedoch unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD. § 6 Abs. 1 OrgStatut lege eindeutig fest, daß unter anderem die Kandidatur für eine andere politische Partei mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbar sei. Dies gelte nach § 6 Abs. 4 OrgStatut auch für die Tätigkeit in einer kommunalen Wählervereinigung, wenn eigene Parteilisten bestünden. Die genannten Vorschriften seien auf das Verhalten des Antragsgegners entsprechend anzuwenden. Bei der herausgehobenen Position des nach der Gemeindeverfassung direkt zu wählenden Bürgermeisters sei die unabhängige Kandidatur eines Parteimitgliedes gegen den von der Partei vorgeschlagenen Bewerber immer ein Verhalten, das unmittelbar gegen die eigene Partei gerichtet sei. Für die Bewertung mache es keinen Unterschied, ob das Mitglied für eine andere Partei oder kommunale Wählervereinigung oder *als* Einzelbewerber antrete. Die Bewerbung ziele in beiden Fällen darauf ab, die eigene Partei bei den Wahlen zu schwächen. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Antragsgegner dies bewußt gewollt oder lediglich billigend in Kauf genommen habe. In solchen Fällen sei grundsätzlich ein schwerer Verstoß gegen die Grundsätze gegeben, zumal dann, wenn - wie in vorliegendem Fall - bei einem öffentlich zu führenden Wahlkampf ein Parteimitglied als sogenannter unabhängiger Kandidat sich bei seiner Kandidatur und der Darstellung seiner Ziele von den Vorstellungen der eigenen Partei absetzen müsse und sich auch absetze.

Gegen die ihm am 29. Oktober 1999 durch Einschreiben mit Rückschein zugestellte Entscheidung hat der Antragsgegner mit am 11. November 1999 eingegangenem Schreiben Berufung eingelegt; die darin enthaltene Begründung hat er später mit Schreiben vom 2. Und 20, Januar 2000 noch vertieft. Er macht geltend, die Bezirksschiedskommission habe den Sachverhalt einseitig bewertet, obwohl er ihr alle notwendigen Informationen habe zukommen lassen, und zu seinem Nachteil eine fehlende ausdrückliche Antragstellung bewertet. Das Recht aus § 11 Abs. 6 SchiedsO sei ihm nicht gewährt worden. Gegebenenfalls sei das Verfahren wegen Verfahrensfehlern an die Bezirksschiedskommission zurückzuverweisen. Eine direkte Anwendung des § 6 Abs. 1 u. 4 OrgStatut scheide in seinem Fall aus, zumal der von der SPD unterstützte Kandidat selbst durchaus damit geworben habe, daß er „ohne Parteibuch" sei. Im übrigen sei auch die SPD im Hinblick auf das Verfahren zu öffentlichen Wahlen dem Grundgesetz, dem Parteiengesetz und dem Kommunalwahlgesetz verpflichtet. Er sei von sich der Meinung gewesen, alle erforderlichen Voraussetzungen für eine Kandidatur erfüllt zu haben. Man sei ihm nicht unvoreingenommen begegnet. Daß er angesichts der Vorgeschichte nicht mehr in der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 1999 kandidiert habe, müsse verständlich sein. Es sei überhaupt nicht gewürdigt worden, daß er über viele Jahre sehr aktiv in der Partei mitgearbeitet und viele Funktionen bekleidet habe. Wäre er in einem geordneten, demokratischen Verfahren ohne äußere Beeinflussung unterlegen gewesen, hätte er das akzeptiert. Ein solches Verfahren sei aber nicht gewährleistet gewesen. Immerhin habe er dann fast 500 Wähler mit basis-sozialdemokratischer Programmatik überzeugen können. Angebliche Äußerungen von ihm im Wahlkampf seien teilweise fehlerhaft verwertet worden. Im Rahmen langjähriger Gemeindepolitik könne es nicht zum Vorwurf gemacht werden, auch einmal CDU-Mitglieder als „Freunde" zu bezeichnen.

L.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission über den Parteiausschluß aufzuheben.

Der Antragsteller hält die Entscheidung der Bezirksschiedskommission für angemessen, verweist auf sein bisheriges Vorbringen und beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Nach entsprechender Aufforderung durch die Bundesschiedskommission vom 17. November 1999 hat der Antragsgegner sein Parteibuch umgehend vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Bundesschiedskommission entscheidet entsprechend einem von ihr zu §27 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO gefaßten Grundsatzbeschluß im schriftlichen Verfahren, nachdem der dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt in seinen wesentlichen Punkten unstreitig ist und die Beteiligten hauptsächlich über dessen (parteiordnungs-)rechtliche Wertung streiten.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

1. Mit seinem bereits eine Begründung enthaltenden, am 11. November 1999 eingegangenen Berufungsschriftsatz hat der Antragsgegner nicht nur die Frist zur Einlegung der Berufung, sondern auch die zur Begründung der Berufung gewahrt. Sie beträgt nach der ständigen Praxis der Bundesschiedskommission insgesamt vier Wochen von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, unabhängig vom Datum der Berufungseinlegung. Die Entscheidung wurde dem Antragsgegner am 29. Oktober 1999 per Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Am 25. November 1999 und damit innerhalb der Frist ist auch das Parteibuch des Antragsgegners bei der Bundesschiedskommission eingegangen, so daß den in §26 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. §25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO normierten Anforderungen ebenfalls Rechnung getragen ist.

2. Die Berufung hat keinen Erfolg. Auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission war der Antragsgegner nach § 35 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 OrgStatut aus der Partei auszuschließen, weil er erheblich gegen die. Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist Diese Maßnahme steht mit dem Parteiengesetz (§ 10 Abs. 4) in Einklang, das eine solche Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen die die SPD in § 35 Abs. 3 in ihr Organisationsstatut aufgenommen hat, ausdrücklich zuläßt. Der Antragsgegner wird damit entgegen seiner Auffassung nicht in unzulässiger Weise in seinem Recht auf freie Berufswahl nach Art. 12 GG betroffen. Es bleibt ihm grundsätzlich unbenommen, für jedes öffentliche Amt zu kandidieren, das er anstreben möchte. Dabei muß er jedoch gleichzeitig bedenken, daß er sich mit seinem Eintritt in die SPD selbst Bindungen auferlegt hat, indem er das parteiinterne Statut und die darin festgehaltenen Grundsätze anerkannt hat. Gibt er einer Kandidatur den Vorrang und tritt damit in Konkurrenz zu einem von der SPD aufgestellten Bewerber, kann er nicht verlangen, daß die Partei dies in jedem Fall hinnehmen muß.

Die Bundesschiedskommission hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß § 6 Abs. 1 OrgStatut auch schon in seiner früheren Fassung - die in vorliegendem Fall noch anzuwenden ist, da die Ergänzung durch Anfügen des Satzes 3 in Absatz 1, die ausdrücklich Fälle wie den vorliegenden erfassen soll, erst auf dem Bundesparteitag am 7. Dezember 1999 beschlossen wurde - seinem Grundgedanken nach auch auf Fälle der Kandidatur gegen einen von der Partei aufgestellten Wahlkreiskandidaten oder Einzelbewerber für ein Wahlamt Anwendung findet (vgl. zuletzt etwa Entscheidungen vom 4. Juni 1999, POV 3/1999/P; 18.10.1999, POV 4/1999/P; 8.12.1999, 9/1999/P). Nach § 5 OrgStatut hat jedes Mitglied das Recht - aber eben auch die Pflicht -, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu unterstützen. Dem entspricht das Prinzip der Unvereinbarkeit von politischer Mitwirkung innerhalb der SPD und gleichzeitiger Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere Partei (§ 6 OrgStatut). Mit der am 7. Dezember 1999 beschlossenen Ergänzung ist lediglich klargestellt, daß dies auch für die Fälle einer Kandidatur gegen die von der zuständigen Parteigliederung bereits beschlossene Nominierung für ein öffentliches Amt oder Mandat gilt. Dadurch, daß eine - ebenfalls beantragte - Erstreckung des § 20 Abs. 1 SchiedsO auf solche Fälle vom Parteitag aber nicht beschlossen wurde, ist zugleich klargestellt, daß es in solchen Fällen weiterhin der Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens bedarf, in dem der Einzelfall zu würdigen ist.

Die Bundesschiedskommission kann hierzu zunächst, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen der Bezirksschiedskommission Bezug nehmen.

Der entscheidende Umstand, der neben der Kandidatur als solcher den erheblichen Verstoß gegen den die Arbeit der Partei in besonderer Weise prägenden Grundsatz der Solidarität darstellt und den Vorwurf parteischädigenden Verhaltens begründet, ist, daß sich der Antragsgegner bei der entscheidenden Versammlung zur Kandidatenauswahl für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters gar nicht erst durch eine eigene Kandidatur der innerparteilichen Willensbildung durch die maßgebenden Parteigremien gestellt hat, nachdem er vorher offenbar den Eindruck gewonnen hatte, seine Kandidatur werde nicht von der Findungskommission bzw. vom Vorstand' getragen.

Der vorliegende Sachverhalt ist auch nicht deswegen anders zu bewerten, weil der Bewerber, für den sich die SPD entschieden hat, seinerseits nicht Mitglied der SPD gewesen ist. Wenn sich nach Auffassung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Person außerhalb der Partei für das Wahlamt als die qualifiziertere erweist, können parteiinterne Mitbewerber nicht erwarten, daß sie nur wegen ihrer Mitgliedschaft gleichwohl vorgezogen und unterstützt werden.

Der Antragsgegner hat mit seinem Verhalten auch schweren Schaden für die Partei verursacht. Der Begriff des Schadens kann nach ständiger, von der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte bestätigter Auffassung der Bundesschiedskommission nicht im materiellen Sinne verstanden werden. Gemeint ist vielmehr ein politischer Schaden. Ein solcher Schaden kann z.B. dann vorliegen, wenn eine Partei in der Glaubwürdigkeit der Sachaussagen, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten hat, erheblich beschädigt oder in der Öffentlichkeit der Eindruck einer in sich zerrissenen, über Personalfragen zerstrittenen Partei erweckt wird, aber auch dann, wenn das Verhalten einzelner Parteimitglieder geeignet ist, andere engagierte Mitglieder erheblich zu demotivieren und an der Bedeutung innerparteilicher Willensbildungsprozesse zweifeln zu lassen.

Mit seinem Verhalten hat der Antragsgegner in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, daß der innerparteiliche Willensbildungsprozeß bei der Kandidatenfindung unwichtig und die Bindung an die die dafür geltenden Regeln in die Beliebigkeit jedes Mitglieds gestellt sei. Der Antragsgegner mußte sich ferner - gerade wegen seiner langjährigen Tätigkeit für die SPD - bewußt sein, daß er gegen den von der SPD unterstützten Kandidaten antrat und daß jede auf ihn entfallende Stimme dessen Chancen schmälern würde.

Der Schaden ist auch nicht nachträglich deswegen als entfallen anzusehen, weil sich der von der SPD unterstützte Kandidat im Ergebnis durchgesetzt hat.

Nach alledem verbleibt es bei dem Ausschluß des Antragsgegners aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

(Dr. Diether Posser)